



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
11.279/07-I 1/87

St. Wasserbau

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl.	15. GE. '87
Datum:	8. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987
Sachbearbeiter/Klappe	

Dr. Hancvencl/6990

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987-04-07

Betreff

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1978.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neuhuber

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

11.279/07-I 1/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987-04-07

Betreff Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemein wird auf die Punkte 6.8. und 12. der Beilage 13 des Arbeitsübereinkommens vom 16. Jänner 1987 zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode verwiesen. Unter Pkt. 6.8. ist "die Erarbeitung GATT-konformer und budgetneutraler Vorgangsweisen zur Reduzierung der Importabhängigkeit im Bereich pflanzlicher Öle/Fette und Eiweißfuttermittel vorgesehen." Gemäß Punkt 12. wurde vereinbart, daß "der Umsatzsteuersatz für pflanzliche Fette und Öle im Rahmen der Verhandlungen über eine Änderung des UStG, die Frage der Alkohol-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

abgabe auf Wein im Rahmen der Verhandlungen über die Steuerreform 1989 behandelt werden soll."

Zu Abschnitt I:

Die in Art. I Z 1 und Art. II Z 1 vorgesehene Regelung für Wiederaufforstungskosten und Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes wird begrüßt. Darüber hinaus wird bemerkt, daß infolge der langen Umtriebszeit in der Forstwirtschaft auch die Aktivierung von Neuaufforstungen die gleichen Verwaltungserschwernisse bringt, wie die Aktivierung von Wiederaufforstungen. Wenn der Forstwirt grundsätzlich von der Bewertung des stehenden Holzes befreit ist, so erscheint auch die Aktivierung von Neuaufforstungen in diesem Fall systemwidrig. Überdies bewegt sich das betreffende Steueraufkommen in einer geringen Größenordnung. Vom agrar- und forstpolitischen Standpunkt würde die Aktivierungspflicht für Neuaufforstungen ein Hemmnis für die Umwandlung von Agrarüberschußflächen in Wald darstellen.

Zu Abschnitt IV:

Mit der Einbeziehung von "Holz im Abschnitzeln oder Teilchen (Hackgut)" aus der ehemaligen Zolltarif-Nr. 44.09 C in die Nummer 4401 des neuen Zolltarifes und der Aufnahme aller Waren dieser Tarifnummer in die Anlage A ist der seinerzeitigen Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Begutachtung des Abgabenänderungsgesetzes 1986 entsprochen. Damit ist jeder Zweifel, wie Hackschnitzeln zu Brennzwecken zu besteuern wären, beseitigt und eine allfällige Diskriminierung dieses Brennstoffes gegenüber anderen Formen des Brennholzes ausgeschlossen.

Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb zu begrüßen, weil gerade Hackschnitzelheizungen in der Regel wesentlich weniger Schadstoffe emittieren als Stückholzheizungen. Dies trifft ganz besonders für mittlere und größere Anlagen zu. Der in letzter Zeit zu beobachtende Trend zu KleinfernwärmeverSORGUNG auf Biomassebasis sollte daher auch auf umsatzsteuerlichem Gebiet gefördert werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schlägt daher vor,

Wärme aus Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung von Biomasse in Anlage A (zu § 10 Abs.2) des UStG 72 aufzunehmen.

Analog dazu sollte § 10 Abs.2 Z 6 lit.d lauten: "Wärme, soweit sie nicht aus Anlagen zur ausschließlichen Nutzung von Biomasse geliefert wird;".

Der Steuerausfall bei Ermäßigung der Umsatzsteuer für Wärme aus Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung von Biomasse wird wie folgt geschätzt:

Der Stand der bereits errichteten und bis Ende 1987 fix geplanten Leistung solcher Anlagen liegt bei rund 84.500 kW thermisch. (Energiebericht 1986). Nach ho. Erhebungen liegt die jährliche Abgabe an öffentliche und private Letztverbraucher bei 75 bis 80 GWh. Bei einem Preis von 70 bis 75 Groschen je kWh (inkl. Grundpreis) ergäbe eine Reduktion der Umsatzsteuer um 10 % einen Ausfall von 5,3 Mio. bis 6 Mio. Schilling.

Bei weiterem Ausbau ist jedoch eher mit einem Mehraufkommen an Umsatzsteuer zu rechnen, da im ländlichen Raum überwiegend Holz-Einzelofen oder Holz-Zentralheizungen substituiert werden, für deren Brennmaterial derzeit entweder keine Umsatzsteuer

- 4 -

anfällt (Eigenversorgung durch pauschalierte Landwirte) oder nur die Umsatzsteuer für das gegenüber der Wärme billigere Brennmaterial. Dazu folgender Vergleich:

	steuerbarer Umsatz je MWh Nutzenergie	Umsatzsteuer %	S je MWh
Fernwärme	700	20	140
		10	70
Scheiterholz	450	10	45
Selbstwerberholz	150	10	15
Eigenbedarf pauschaliert	0	0	0
Ofenheizöl	500	20	100

Unter der Annahme der Verteilung der Substitution zu 40 % auf Ofenheizöl und je 20 % auf die verschiedenen Formen der Brenzholzbeschaffung ergibt sich daraus trotz ermäßigerter USt für Fernwärme ein Mehraufkommen an Umsatzsteuer von etwa 2 Groschen je kWh. Ein Ausgleich im Steueraufkommen würde sich danach bei etwa vierfacher Lieferung von Wärme aus Biomasse ergeben, was auf längere Sicht durchaus denkbar erscheint.

Die Substitution von Einzelheizungen ist vor allem aus umwelt-politischer Sicht positiv zu werten, da größere Anlagen eine bessere Wärmeausbeute, vor allem aber wesentlich reduzierte Emissionen bedingen. Bei der Substitution von Heizöl wäre daneben der energie- und versorgungspolitische Aspekt zu beachten.

Zu Abschnitt XII:

Das neue österreichische Zolltarifschema (Harmonisiertes System) tritt frühestens mit 1.1. 1988 in Kraft; dies hängt insbesondere

- 5 -

davon ab, ob die "Internationale Konvention" über das Harmonisierte System zum selben Zeitpunkt Geltung haben wird.

Eine entsprechende Inkrafttretensklausel hat das Bundesministerium für Finanzen bekanntlich erst jüngst vorgeschlagen.

B.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Doubner